



**Hauptpersonalrat**  
beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

HPR-MWF des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

**Klaus Böhme**  
Der Vorsitzende

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



8. Sept. 2004

**Öffentliche Anhörung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform am 16. September 2004**

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich wie erbeten die Stellungnahme des Hauptpersonalrates für die o.g. Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Böhme  
Vorsitzender

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Durchwahl 0211 896-4339  
Fax 0211 896-4594  
klaus.boehme@mwf.nrw.de  
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)





## Hauptpersonalrat

beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

### **Regierungsentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz - HRWG); Drs. 13/5504**

**Stellungnahme des Hauptpersonalrats im Rahmen der Öffentlichen Anhörung am 16. September 2004**

#### **Allgemeines**

Der Hauptpersonalrat begrüßt ausdrücklich die Zusammenführung von Hochschulgesetz und Kunsthochschulgesetz zu einer einheitlichen gemeinsamen Rechtsquelle. Er nimmt zur Kenntnis, dass die politische Leitlinie, die Autonomie der Hochschulen weiter zu stärken, konsequent fortgeführt wird, was sich insbesondere an der Möglichkeit der Öffnung der Binnenorganisation, der nunmehr verbindlichen Einführung von Globalhaushalten und der Übertragung der Dienstvorgesetztereigenschaft für das gesamte wissenschaftliche Personal an die Rektorin/den Rektor manifestiert. Die Stärkung des Hochschulmanagements erscheint in diesem Zusammenhang konsequent, geht aber bedauerlicherweise einher mit einer weiteren Schwächung des Kollegialitätsprinzips, also der Einflussmöglichkeiten der Gruppen.

Als besonders positiv bewertet der Hauptpersonalrat die zukünftige Verbindlichkeit des Gender Mainstreaming und die Ergänzung des Aufgabenkataloges der Hochschulen um familienfreundliche und behindertengerechte Verantwortlichkeiten, wohingegen er die Wiedereinführung der "Inkompatibilitätsregelung" mit äußerstem Nachdruck ablehnt (Näheres dazu weiter unten Nr. 11).

#### **Zu einzelnen Regelungen:**

##### **Artikel 1:**

##### **Nr. 3 a - § 2 Abs. 2 Satz 3**

Ausnahmen von der Aufgabenerledigung in öffentlich-rechtlicher Weise sollten dem Parlament vorbehalten bleiben und nicht durch ministerielles Handeln entschieden werden können. Es besteht ansonsten die Gefahr einer schleichenden Privatisierung

wissenschaftlicher Dienstleistungen. Für den Fall, dass von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss gleichwohl die Verantwortung des Staates für die in anderer Rechtsform erbrachten Wissenschaftsaufgaben erhalten bleiben. Zudem sind in diesem Fall Regelungen für die Fortsetzung bzw. Überleitung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse unumgänglich.

#### Nr. 4 c - § 3 Abs. 4 Satz 2

Die Verbindlichkeit des Gender Mainstreaming wird für unerlässlich gehalten und von daher begrüßt.

#### Nr. 4 f - § 3 Abs. 7

Der Hauptpersonalrat unterstützt ausdrücklich die Absicht, die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern und die Förderung von Kultur und Sport in den Katalog der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen aufzunehmen. Er geht allerdings davon aus, dass dies die Bereitstellung entsprechender zusätzlicher Haushaltsmittel erforderlich macht, da in Anbetracht der bekannt angespannten Finanzlage der Hochschulen ansonsten zu befürchten steht, dass entweder diese längst überfälligen Zielsetzungen leer laufen oder aber nur durch die Umwandlung vorhandener Personalmitel und somit zu Lasten eines weiteren Arbeitsplatzabbaus realisiert werden können.

#### Nr. 6 a - § 5 Abs. 1

Besondere Bemühungen der Hochschulen gemäß § 3 Abs. 7 sollten hier zukünftig in gleicher Weise wie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages Berücksichtigung finden.

#### Nr. 6 b - § 5 Abs. 2

Die verbindliche Einführung von Globalhaushalten darf nicht zu einem schleichenden Rückzug des Landes aus der Verantwortung für die Finanzierung der Hochschulen führen. Die den Hochschulen zugewiesenen Budgets müssen daher so ausreichend bemessen sein, dass diese ihren Aufgaben gemäß § 3 des Gesetzes auch in angemessener Form nachkommen können.

In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Einführung von Globalhaushalten das bisherige Instrument des Stellenplans (Ausnahme: Planstellen der Beamtinnen und Beamten) nahezu gegenstandslos wird und die Hochschulen zukünftig Gelder relativ frei zwischen Personal- und Sachkostenbudgets verschieben können, sind korrespondierende Regelungen für die informatorische Einbindung der Personalvertretungen unabweisbar erforderlich (Näheres dazu weiter unten Art. 6).

Nr. 7 a - § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Aufnahme der Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender und Beschäftigter in die Evaluation wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus regen wir an, auch die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern zum Gegenstand der regelmäßigen Bewertung zu machen.

Nr. 11 - § 12 Abs. 2 Satz 3

Die Wiedereinführung der "Inkompatibilität" wird vom Hauptpersonalrat aufs Schärfste kritisiert, zumal die Begründung für die Aufnahme dieser Regelung in keiner Weise nachvollziehbar ist. Diese Regelung führt nicht zu einer Stärkung der Personalvertretungen, sondern stellt Personalräte deutlich schlechter etwa auch im Abgleich zu anderen Funktionsträgerinnen und -trägern einer Hochschule wie z. B. Dekaninnen und Dekane. Sie ist auch insofern nicht nachvollziehbar, als der Senat durch die Rektor-/Präsidentenwahl bzw. indirekt durch den Vorschlag im Rahmen der Kanzlerernennung zwar über die Führungsspitze einer Hochschule entscheidet, der Personalrat aber im Rahmen des LPVG NW in diesem Zusammenhang keinerlei Mitbestimmungsrechte hat. Besonders pikant wird die vorgesehene Regelung dadurch, dass aufgrund der vorgesehenen Dienstvorgesetzteneigenschaft des Rektors/der Rektorin auch für die Professorinnen/Professoren deren Mitglieder im Senat sich sehr wohl ihren Dienstvorgesetzten aussuchen können, ohne dass hierin eine Interessenkollision gesehen wird. Auch insofern führt die vorgesehene Regelung zu einer massiven Schlechterstellung und Benachteiligung von Mitgliedern der Personalvertretungen und ist daher zu streichen.

Nr. 16 b - § 21 Abs. 2 Satz 2

Auch wenn der Hauptpersonalrat nach wie vor der Rektoratsverfassung eindeutig Priorität einräumt, begrüßt er, dass nunmehr zur Präsidentin oder zum Präsidenten auch eine Person gewählt werden kann, die Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

§ 21 Abs. 3

Der Hauptpersonalrat spricht sich dafür aus, das "Vetorecht" des Präsidenten/der Präsidenten zu streichen, da es mit dem Demokratieverständnis nicht vereinbar ist, wenn Mehrheitsbeschlüsse durch das Votum einer einzelnen Person unterlaufen werden können.

Nr. 17 - § 22 Abs. 3 Satz 1

Der Hauptpersonalrat regt an, den Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats um die Vorsitzenden der Personalvertretungen zu ergänzen und diese Möglichkeit, von der bisher bereits einige Hochschulen qua Grundordnung Gebrauch gemacht haben, nicht der jeweiligen Grundordnung und damit dem

freien Spiel der Kräfte zu überlassen. Diese Ergänzung ist unseres Erachtens insbesondere dann unabweisbar erforderlich, wenn an der Wiedereinführung der Inkompatibilität (siehe weiter oben Nr. 11) festgehalten werden sollte.

Nr. 24 b - § 27 Abs. 5 Satz 3

Auch hier spricht sich der Hauptpersonalrat eindeutig gegen ein "Vetorecht" des Dekans aus. Er geht davon aus, dass wenn ein Fachbereich über die Grundordnung die Möglichkeit zur Einrichtung eines Dekanats nutzt, das die Aufgaben und Befugnisse eines Dekans/einer Dekanin übernimmt, er bewusst Beschlüsse möchte, die in dieser Gruppe gemeinschaftlich gefasst werden. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 3.

Artikel 6:

Auf der Grundlage der Ausführungen zu Nr. 6 b schlägt der Hauptpersonalrat vor, das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 wie folgt zu ändern:

Kapitel Zehn, sechster Abschnitt erhält folgende Überschrift: "**Hochschulen**"

Eingefügt wird in diesem Abschnitt ein § 111a mit folgendem Wortlaut:

"Mit der Einführung von Globalhaushalten sind der Personalrat und der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Rahmen der gemeinschaftlichen Besprechungen gemäß § 63 mindestens halbjährlich über die Finanz- und Personalplanungsdaten zu unterrichten."